



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Pädagogische Dienste
Fachgruppe Pflegekinder und Adoption

Postfach 905
24768 Rendsburg

Informationen für Pflegeeltern

Sehr geehrte Pflegeeltern,

Sie haben in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ein Pflegekind in Ihren Haushalt aufgenommen. Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die verschiedenen finanziellen Leistungen verschaffen.

A) Regelmäßige Leistungen

1. Pflegegeld

Für die regelmäßig anfallenden Kosten des gesamten Lebensbedarfs Ihres Pflegekindes werden Pauschalbeträge – das sog. Pflegegeld – gezahlt (gem. Lebensunterhaltsverordnung – LUVVO-SH –).

Das Pflegegeld beträgt ab 01.01.2023:

1. Altersstufe 0-6. Lebensjahr	914,00 €
2. Altersstufe 7-12. Lebensjahr	1.058,00 €
3. Altersstufe ab 13. Lebensjahr	1.194,00 €

Der monatliche Betrag für Pflege und Erziehung beträgt davon **275.- €**

Mit diesem Pflegegeld ist neben dem Erziehungsbedarf der gesamte alltägliche Lebensbedarf des Pflegekindes (insbes. Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld) abgegolten. Das Pflegegeld wird bis zum 5. eines Monats auf ein Konto der Pflegeeltern überwiesen.

Erfolgt eine Unterbringung bei Pflegepersonen, die in gerader Linie verwandt sind, kann eine Kürzung des Pflegegeldes nach § 39 Abs.4 S.4 SGB VIII erfolgen. Bei Kur- und Krankenhausaufenthalten eines Pflegekindes wird das Pflegegeld ungekürzt weitergewährt, wenn der Aufenthalt nicht länger als 6 Wochen dauert. Länger andauernde Aufenthalte sind vorab der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen. Hier kann das Pflegegeld gekürzt oder eingestellt werden. Halten sich Pflegekinder nur an den Wochenenden und während der Ferien bei den Pflegeeltern auf (z.B. bei Teilnahme an Lehrgängen im Rahmen einer Berufsausbildung) wird Pflegegeld nur für die tatsächlichen Anwesenheitstage gezahlt.

2. Erhöhtes Pflegegeld – Mehrbedarf –

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/oder pädagogischen Mehraufwandes mit zeitlicher Befristung um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden. Der maximale Mehrbedarf beträgt ab **01.01.2023** monatlich **412,50 €**.

Eine positive, schriftliche Stellungnahme der zuständigen pädagogischen Fachkräfte ist hierfür erforderlich.

3. Kindergeld

Die Pflegeeltern haben in der Regel den vorrangigen Anspruch auf das Kindergeld. Dieses wird in Höhe von 50 % bzw. 25 % des Erstkindergeldes vom Pflegegeld abgezogen (gem. § 39 Abs. 6 Abs. 6 SGB VIII). Pflegeeltern sind zur Auskunft über die Höhe/Änderung der Kindergeldleistungen für das Pflegekind verpflichtet (gem. § 97a Abs.2 SGB VIII) und haben Veränderungen -unter Vorlage entsprechender Nachweise- schriftlich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

4. Einkommensrechtliche Behandlung von Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege

Gem. Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom **31.08.2021** ist die Aufnahme von bis zu sechs Kindern in Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ohne weitere Prüfung steuerfrei, da die Pflege in diesem Fall nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.

B) Weitere Leistungen

1. Mit Antrag

Neben dem Pflegegeld können folgende weitere Leistungen gewährt werden, sofern diese **im Voraus** beim Fachdienst 3.1- Wirtschaftliche Jugendhilfe – **schriftlich beantragt** werden und den Betrag von 25,00 € übersteigen. Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der Regel aus.

1. Für die notwendige Erstbekleidung bei der Unterbringung eines Kindes/ eines Jugendlichen in einer Vollzeitpflegestelle und bei einem Wechsel der Pflegestelle kann innerhalb der ersten 6 Wochen eine Beihilfe von max. 350.- € gewährt werden. **Bei Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie kann die Hälfte der Beihilfe gewährt werden.**
2. Für die Anschaffung von Mobiliar kann bei Beginn eines Pflegeverhältnisses oder bei einem Wechsel der Pflegestelle eine Beihilfe in Höhe von max. 750.- € gewährt werden. **Bei Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie kann die Hälfte der Beihilfe gewährt werden.**
3. Für Klassenfahrten wird eine Beihilfe in Höhe von 50 % der notwendigen Kosten ohne Berücksichtigung des veranschlagten Taschengeldes gewährt.
4. Für entstehende Aufwendungen bei besonderen Anlässen werden zusätzliche Beihilfen gewährt:
Konfirmation/Kommunion/Taufe: bis zu 180,00 €
Einschulung/Umschulung: bis zu 130,00 €
5. Kindersitz
Für die Anschaffung:
 - eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu 120.- €
 - einer Autositzerhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine einmalige Beihilfe von bis zu 80,00 €
 - eines Fahrradsitzes kann eine Beihilfe von einmalig bis zu 50.-€ zur Verfügung gestellt werden.
6. Für die Anschaffung eines Kinderwagens/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren wird ein Beitrag von maximal 100,00 € einmalig zur Verfügung gestellt.
7. Für die Anschaffung eines Fahrrades incl. Zubehör wird einmalig ein Betrag von bis zu 150,00 € zur Verfügung gestellt.
8. Für die Anschaffung einer Brille ist einmal jährlich eine Bezuschussung von 50,00 € möglich. Das Rezept des Augenarztes ist vorzulegen. Nicht in Anspruch genommene Beträge können nicht gesammelt werden.
9. Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplans. Aufwendungen im Rahmen der KFO-Behandlung für sogenannte Sonderleistungen oder Mehrkostenvereinbarungen werden nicht getragen.

Über gewährte Leistungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die erworbenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Pflegekindes über. Sämtliche weiteren Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten.

Bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen der Pflegeeltern, die durch das Pflegeverhältnis begründet sind, kann eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Sollte ein Pflegekind den Kindergarten besuchen, können die Pflegeeltern auf Antrag bei der Wohnortgemeinde eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach der geltenden Sozialstaffelrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten. Weitere Informationen kann auch der Kindergarten geben.

2. Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe/ Vermittlungsgebühr/ Mietkaution -

können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII oder Wechsel in das betreute Wohnen gemäß §§ 34/35 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden. Als Einrichtungsbeihilfe können bis zu 750.- € und /oder eine Mietkaution bis zu einer Höhe von maximal 800.- € gewährt werden. Eine Vermittlungsgebühr kann bis zu einer Höhe von 300.- € bezuschusst werden. Entsprechende Nachweise (Miet-/Maklervertrag) sind vorzulegen.

3. Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die berufsausbildungsbedingt einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb

des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal 600,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Kosten. **Der Antrag ist vor Beginn des theoretischen und praktischen Unterrichtes zu stellen.**

4. Berufsbekleidung

Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen Berufsbekleidung bei Nachweis entstehender Kosten.

5. Laptop/PC/Tablet

Für die Anschaffung eines der o.a. Geräte incl. Zubehör wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 350.-€ gewährt. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Schule vorzulegen, dass ohne dieses Gerät eine Teilnahme am Unterricht wesentlich eingeschränkt wird.

6. Ohne Antrag

1. Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferienmaßnahmen wird im Juli eines jeden Jahres ein Betrag von 160.- € gezahlt.
2. Als freiwillige Leistung wird eine Weihnachtsbeihilfe von z.Zt. **50,20 €** (10% des gültigen Bürgergeldes) im Dezember gewährt.

C) Allgemeines

1. Junge Erwachsene (ab 18 Jahre)

Die Leistungen der Jugendhilfe werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellt. Die Jugendhilfe kann weiter gewährt werden, wenn vom Heranwachsenden schriftlich ein Antrag gestellt wird und weiterhin der erzieherische Bedarf im Rahmen der Hilfeplanung anerkannt wird.

2. Anzurechnendes Einkommen

Alle Einkünfte des Pflegekindes von anderen Sozialleistungsträgern sind während der Gewährung der Vollzeitpflege vollständig als Kostenbeitrag einzusetzen. Dies betrifft u.a. die Ansprüche auf Waisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), Ausbildungsgeld (ABG). Die Pflegeeltern haben bei der Antragstellung mitzuwirken, vgl. Pflegevertrag und § 1688 BGB.

Das Jugendamt ist von der Erzielung solcher Einkünfte rechtzeitig von den Pflegeeltern/dem jungen Menschen in Kenntnis zu setzen, um im Rahmen einer Kostenbeitragsberechnung die Leistungsfähigkeit festzustellen und einen Kostenbeitragsbescheid zu erlassen.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer Ausbildung befinden bzw. sonstige regelmäßige Einkünfte erzielen, werden gemäß § 94 Absatz VI SGB VIII 25 % der Netto-Ausbildungsvergütung/ des Einkommens als Kostenbeitrag erhoben. **150 € mtl von der Ausbildungsvergütung, Schülerjobs oder Praktika. sind anrechnungsfrei. Ferienjobs und Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind anrechnungsfrei.**

Nachgewiesene Fahrtkosten und sonstige ausbildungsbedingte Kosten (z.B. Schulmaterial / Berufsbekleidung) werden auf Antrag separat erstattet.

3. Sonderregelung bei weiterführender Schulausbildung

Jugendlichen und jungen Volljährigen, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen/einer Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich z.Zt. **130,52 €** (26 % des jeweils gültigen Bürgergeldes) zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe gewährt. Weitere Kosten (z. B. Schulmaterial/ Fahrtkosten) werden unter Vorlage von Nachweisen ersetzt. **Bitte legen Sie für die Auszahlung der Motivationshilfe zu Beginn des Schuljahres für Ihr Pflegekind ab Klassenstufe 10 eine Schulbescheinigung vor.**

4. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz gilt nachrangig, d. h. ein Schadensfall ist zunächst bei der eigenen Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern zu melden. Erfolgt darüber keine Regulierung, können Sie Kontakt mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufnehmen.

Für Pflegeverhältnisse des Kreises besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung. Versichert sind im gesetzlichen Rahmen gemäß § 828 BGB (d.h. für Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres):

- Haftpflichtansprüche des Pflegekindes gegenüber den Pflegeeltern

- Ansprüche Dritter gegenüber dem Pflegekind und/oder den Pflegeeltern (Aufsichtspflichtverletzungen)
- Ansprüche der Pflegeeltern gegenüber dem Pflegekind. In diesem Bereich ist eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall (mind. 51,12 €, höchstens 511,29 €) von den Pflegeeltern zu tragen.

5. Krankenversicherung

In der Regel sind Kinder über ihre Eltern/-teile krankenversichert. Falls nicht, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für notwendigen Bedarf trägt das Jugendamt (gem. § 40 SGB VIII). Bei einer Privatversicherung kann der auf das Pflegekind entfallende, nachgewiesene Beitrag übernommen werden.

6. Unfallversicherung / Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson können bis zu einer Höhe von **182,53 €** jährlich getragen werden und 50 % einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson sind gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII vom Jugendamt zu tragen. Es wird hierfür ein Betrag von 42,53 € monatlich für den überwiegend betreuenden Pflegeelternanteil gezahlt.

Bei der Klärung von offen gebliebenen Fragen sind wir gern behilflich:

Fachgruppe „Pflegekinder und Adoption“

Name	Telefonnr.: 04331 202 - ...	Mailadresse
Fachgruppenleitung Gehle, Petra	...491	petra.gehle@kreis-rd.de
Forbrig, Michael	...327	michael.forbrig@kreis-rd.de
Jung-Thobaben, Kristina	...401	kristina.jung-thobaben@kreis-rd.de
Klug-Plath, Heike	...389	heike.klug-plath@kreis-rd.de
Nadler, Christine	...394	christine.nadler@kreis-rd.de
Schmidt, Manuela	...159	manuela.schmidt@kreis-rd.de
Schneede, Thomas	...636	thomas.schneede@kreis-rd.de
Vauth, Birger	...133	birger.vauth@kreis-rd.de
Werkmeister, Daniela	...7004	daniela.werkmeister@kreis-rd.de

Fachgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“

Name	Telefonnr.: 04331 202-...	Mailadresse
Fachgruppenleitung Hofmann, Uwe	...632	uwe.hofmann@kreis-rd.de
Schäfe, Gesa (A-S + Sch)	...406	gesa.schaeffe@kreis-rd.de
Lübben, Berit (St + T-Z)	...579	berit.luebben@kreis-rd.de

Stand 01.01.2023